



# Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Embd





## Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Embd

Die Urversammlung der Gemeinde Embd

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 10.10.2023 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Gemeinde Embd, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

### Kapitel 1 Kurtaxe

#### Art. 1 Grundsatz und Verwendung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Embd erhebt eine Kurtaxe.

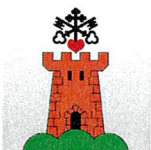
<sup>2</sup> Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Qualitätssteigerung und dem Unterhalt der bestehenden Infrastruktur, der Finanzierung des Betriebes eines Informationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

<sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

#### Art. 2 Kurtaxenpflicht

<sup>1</sup> Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Embd übernachten und da selbst keinen Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.





## Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Embd

### Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Embd, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

### Art. 4 Erhebungsweise

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

<sup>2</sup> Für Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.

<sup>3</sup> Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.

<sup>4</sup> Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.





## Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Embd

### Art. 5 Ansatz

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 3.00
- b) Für Ferienwohnungen CHF 3.00
- c) Für Gruppenunterkünfte CHF 3.00
- d) Für Camping CHF 3.00

<sup>2</sup> Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

### Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

<sup>1</sup> Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

<sup>2</sup> Sie beträgt für Ferienwohnungen in Embd auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 28 Nächten

- a) Studios sowie 2- resp. 2 ½ -Zimmerwohnungen i.d.R. 2 Betten (Faktor 2) CHF 168.00
- b) 3- resp. 3 ½ -Zimmerwohnungen i.d.R. 4 Betten (Faktor 3) CHF 252.00
- c) 4- resp. 4 ½ -Zimmerwohnungen i.d.R. 6 Betten (Faktor 4) CHF 336.00
- d) 5- resp. 5 ½ -Zimmerwohnungen und grösser i.d.R. 8 Betten (Faktor 6) CHF 504.00

<sup>3</sup> Die Anzahl Zimmer sind gemäss eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) definiert.

### Art. 7 Bezahlung

<sup>1</sup> Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung, jedoch spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.





## Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Embd

### Art. 8 Erhebungsorgan

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Verkehrsverein oder an das interkommunale Tourismusunternehmen delegieren.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Die zuständige Inkassostelle stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

### Art. 9 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

### Art. 10 Amtliche Einschätzung

<sup>1</sup> Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

<sup>2</sup> Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

<sup>3</sup> Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

## Kapitel 2: Schlussbestimmungen

### Art. 11 Logiernächtestatistik

Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan mindestens einmal jährlich anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.





Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Embd

#### Art. 12 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

#### Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 01.01.2024 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Embd an der Sitzung vom 10.10.2023.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Embd am 15.12.2023.

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 27.03.2024.

Gemeinde Embd

Stefan Lorenz

Gemeindepräsident



Dario Schaller

Gemeindevizepräsident





## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Embd** vom 31. Januar 2024, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Kurtaxe ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Embd vom 15. Dezember 2023;

eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 19. Februar 2024;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**  
**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Embd am 15. Dezember 2023 angenommene Reglement über die Kurtaxe wird **homologiert**:

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Embd und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **27. März 2024**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
Christophe Darbellay

Die Staatskanzlerin

  
Monique Albrecht



Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr  
Gesundheitstempel

Fr. 200.-  
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DWTI

*Il notifie par le Département*